

den, in grossen Ansehen bey Hof, in Kriegs- und andern Regierungs- Sachen waren; Auch einem Fürnehmen von Adel, des Ritter-Standes in diesem Lande, einen hefftigen strengen Mann, vorgemeldten Eberhardten Marschall von Reichenau (der sich in einer wider die von Stener eingebrachten Schrift gerühmt, daß seines Geschlechtes Vorfahren über 300. Jahr in diesem Land seyn bekannt gewesen) zu ihrem Pfleger allhie aufm Schloß hielten; Sekten gemeldte Herren und dieser Pfleger um so viel mehr und hefftiger in die von Stener, sonderlich in währenden Interregno, nach Kayser Maximiliani Tod, darben sie ihnen überzehlte, der Landschafft unterfangene Landes-Administration und ander Vornehmen nicht gefallen liessen; machten demnach der Stadt den ganzen Burgfried den strittig, und ansprüchig; Wolten denselben aufferhalb der Ringmauer keine Bürgerliche Jurisdiction, vielweniger des Hoch-Gerichts geständig seyn, prætendirten eine besondere Freyung weit um das Schloß herum; Und sonderlich unterm Gewölb in der Enge, da man auf den Delberg gehet; dahin sich die muthwilligen Freveler nach verübter Ungebühr und Rauff-Händel in der Stadt, salvirt, und Schutz und Sicherheit allda gesucht, da man auf eine Zeit, als Colman Dorninger Stadt-Richter war, dergleichen Muthwillern auf frischer That, unter gedachtes Gewölbe nachgesetzt, und dieselben durch seine Schwerdt-Knaben (also nannte man damahls die Gerichts-Diener,) wollte aufheben lassen; die Sach bald zu einem grossen Auslauff gerieth. Was es auch selber Zeit, mit den Mund-Bogt- und Schenk-Knechten, derer die Herren von Rogendorff aufm Schloß allhie viel aufgehalten, für eine gemeiner Stadt beschwerliche Bewandniß gehabt, ist droben sub an. 1514. mit mehrern gedacht worden; So forderte damahlen die Herrschafft wohl von 39. Häusern in Stenerdorff wie von andern Urbar-Gütern die Robath; Über welche, auch andere Häuser mehr, die nur mit dem Verdienst dahin zinnßbar waren, sie ihr die Fertigung, Brief und Siegel zueigneten: Ingleichen die völlige Obrigkeit, über die drey Fischhuben in Enßdorff, sagten, es hätten solche vor Zeiten einen Fürsten zur Burg Stener halten müssen, eine die Jäger; die andere die Zillen; die dritte die Hund. Sie sperreten zwar und verringerten, wie sie kunnten und mochten, der Stadt den Wochen-Marckt, verbotten den Unterthanen, welche von Alters her schuldig seyn, jährlich die Enns-Baum, zu den Brücken zu führen, oder die Mauth zu geben, solche Schuldigkeit nicht weiter zu leisten; Und wollten alle der Herrschafft Leut, Officier und Angehörige mit allem dem, was sie zu ihrer Haus-Nothdurfft in der Stadt kauffen, Mauth frey wissen. In Sachen der verzückten Martins-Dienst, da deren einer veressen würde, wollte die Herrschafft selbst mit der Execution und Einziehung der Wiesen des Raths verfahren; Wie dann gedachter Pfleger, Eberhard Marschall, einsmahls die Traindtisch (jetzo Holzmülnerische) Mühl zu Stenerdorff, so selber Zeit den Wasserischen von Salzburg zugehörte, um eines veressenen Diensts willen, selbst gesparrt; und andere dergleichen Strittigkeiten, erhuben sich vielmehr, wie die verhandene grossen Acten weitläufftig zeigen.

(Anno 1495. Lucas Dorninger, Valentin Rietenberger und Diet. Reischtho, alle drey Fischhuber, der Herrschafft Stener, gedencken in einer Supplication, ihre Fischhueber rühren von der Herrschafft Stener zu Lehen; Und senen dahin dienstbar. Dagegen sie Macht zu fischen auf der Enns vor der Rönning, vom Nischstock bis an dem Wolff: Auch solches Wasser andern zu verlassen; Wann aber die Herrschafft zu Waldt fischen will, müssen Sie Fischhuber die Fischgaden und Zeug darzu haben; auch sonst Abfarth und Anlait geben; Die Grund der Fischhuben aber in der Stadt Burgfried liegend, der Stadt versteuren, und verroboten 2c.)

Hingegen manutenirte die Stadt ihr Jus und Possess ihres Theils, nach besten Vermögen, bendes durch gerichtliche Mittel, als auch mit der That selbst. Sie eignete sich damahlen die Jurisdiction über beyde Wasser-Fluß, die Enns und Stener zu, so weit dieselben im Burgfried rinnen: Und obwohlen

Anno
Christi
1520.